Zahl: 020-16/D/12460/2025

Marktgemeinde
St. Michael
in Obersteiermark

Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 gemäß § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, in der geltenden Fassung, nachstehende Verordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 ALLGEMEINES

§ 2 VERSORGUNGSBEREICH

§ 3 ANSCHLUSSPFLICHT

§ 4 AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

§ 5 EIGENVERSORGUNGSANLAGE

§ 6 ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

§ 7 ANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 8 WASSERZÄHLER

§ 9 VERBRAUCHSANLAGEN und HAUSLEITUNGEN

§ 10 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 10 WASSERBEZUG

§ 11 EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

§ 12 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

§ 13 GEBÜHREN

§ 14 STRAFBESTIMMUNGEN

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 HINWEISE

§ 1

ALLGEMEINES

Die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt nach dem Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBL. Nr. 42/1971, in der jeweils gültigen Fassung.

Als weitere Grundlage dieser Wasserleitungsordnung sind die Bestimmungen der zutreffenden ÖNORMEN in der jeweils gültigen Form anzusehen.

§ 2

VERSORGUNGSBEREICH

(1) Im Versorgungsbereich haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der Gemeindewasserleitung versorgt werden können, das notwendige Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen.

(2) Gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971. LGBl. Nr. 42 idgF, haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten.

§ 3

ANSCHLUSSPFLICHT

(3) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Marktgemeinde St. Michael i.O. zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 gegeben ist.

(4) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Gebieten befreien in keinem Fall von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

(6) Über Ansuchen können auch Liegenschaften außerhalb des Verpflichtungsbereiches an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden, in diesem Fall werden zwischen der Marktgemeinde St. Michael i.O. und dem Eigentümer gesonderte Vereinbarungen getroffen

§ 4

AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht besteht nicht für:

(1) Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m beträgt;

(2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;

(3) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Michael i.O. nicht mehr gedeckt werden kann;

(4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.

(5) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von **6 Monaten** nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Marktgemeinde St. Michael i.O. schriftlich einzureichen.

§ 5

EIGENVERSORGUNGSANLAGE

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

(2) Sollte in Ausnahmefällen sowohl ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als auch eine private Wasserversorgungsanlage (die von der Marktgemeinde auf Antrag des Grundeigentümers für untergeordnete Zwecke, wie z.B. Gartenwasserversorgung genehmigt werden kann) auf einem Grundstück vorhanden sein, so sind die Leitungen so zu kennzeichnen, dass

sie nicht miteinander verwechselt werden können. Entnahmestellen für Nutzwasser sind mit der Aufschrift "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.1).

(3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.2).

§ 6
ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

(1) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Arbeiten der Marktgemeinde St. Michael i.O. schriftlich anzuzeigen (laut Anmeldebogen Anhang I). Vor Baubeginn (gilt auch für Zubauten, bei denen Bauwasser nicht die Kanalisation belastet) wird ein Wasserzähler seitens der Marktgemeinde St. Michael i.O. montiert, nach Abschluss der Arbeiten wird der Wasserverbrauch in Rechnung gestellt. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges für die neu errichtete Anlage bekannt zu geben.

(2) Diese Anzeigen gelten von der Marktgemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschreibungen hierfür erlassen werden.

(3) Mit der Einbringung des Antrages auf Herstellung eines Wasseranschlusses anerkennt der Antragsteller bzw. Wasserabnehmer die Anwendbarkeit dieser Wasserleitungsordnung für den Anschluss.

(4) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.

(5) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(6) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

(7) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zahlungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenen Pflichten zur ungeteilten Hand.

(8) Mit dem Antrag auf Wasserbezug sind der Marktgemeinde St. Michael i.O. die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfs vorzulegen.

(9) Nachträgliche Einbauten, die eine Änderung des Wassers hinsichtlich Qualität oder Druck bewirken, sind beim der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu melden.

§ 7
ANSCHLUSSLEITUNGEN

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers und liegt bei Neubauten von der Verbrauchsanlage bis zur Grundgrenze in der Zuständigkeit des Wasserabnehmers. Die Gemeinde wartet und erhält die Hausanschlussleitung zwischen der Versorgungsleitung und der Grundgrenze. Der Absperrschieber zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage wird von der Gemeinde installiert und dem Wasserabnehmer in Rechnung gestellt. Die weitere Anschlussleitung vom Absperrschieber bis zum Wasserzähler ist durch einen Befugten (Installateur, Baufirma) herzustellen und durch den Antragsteller direkt mit dieser abzurechnen.

(2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Marktgemeinde entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2538 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.

(3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

(4) Über Antrag des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Marktgemeinde genehmigt werden.

(5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung

gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.

(7) Die Errichtung, Abänderung und Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch den Liegenschaftseigentümer, der Anschluss an die Versorgungsleitung ist in Absprache mit Mitarbeitern der Marktgemeinde St. Michael i.O. gemeinsam durchzuführen. Der Liegenschaftseigentümer muss sich hier für Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Marktgemeinde St. Michael i.O. kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

(8) Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als

3 Jahre unbenutzt bleiben und wo weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die Marktgemeinde St. Michael i.O. stillgelegt werden.

(9) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, sowie der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung nach ÖNORM B 2538 obliegt der Marktgemeinde St. Michael i.O.

(10) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Bediensteten der Marktgemeinde oder dessen Beauftragten bedient werden.

(11) Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung einschließlich der erforderlichen Armaturen erfolgt durch die Marktgemeinde St. Michael i.O. Die Kosten hierfür teilen sich wie folgt: Jener Teil der Hausanschlussleitung, der sich auf öffentlichem Grund befindet, wird von der Marktgemeinde St. Michael i.O. erhalten, der restliche Teil wird auf Kosten des Abnehmers instandgesetzt.

(12) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Marktgemeinde St. Michael i.O. nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(13) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(14) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Grundeigentümers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 1 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Marktgemeinde St. Michael i.O. melden. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Marktgemeinde St. Michael i.O. oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(15) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde St. Michael i.O. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde St. Michael i.O. weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

(16) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(17) Für Schäden, die beim Wasserzählertausch an Armaturen und Installation entstehen können, übernimmt die Marktgemeinde St. Michael i.O. keine Haftung.

§ 8
WASSERZÄHLER

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde St. Michael i.O. beigestellt und eingebaut. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er bleibt im Eigentum der Marktgemeinde St. Michael i.O. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben.

(2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde St. Michael i.O. bestimmt.

(3) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit

einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z. B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(4) Die Ausführung und Installation der Wasserzählanlage ist normgerecht vorzunehmen.

(5) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist berechtigt intelligente Zähler (Smart Meter) einzubauen und damit eine Ermittlung des Zählerstandes für die Verbrauchsabrechnung ohne Zutritt in die Gebäude bzw. Bauwerke vorzunehmen. Dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist es untersagt die Umgebung der Funkwasserzähler derart auszugestalten, dass eine Fernablesung behindert wird.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder in einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde St. Michael i.O. einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer annehmen.

Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist befugt im Bereich des Wasserzählers Anlagen-Kennzeichnungsmerkmale anzubringen. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat sicherzustellen, dass diese Kennzeichnungen keinesfalls entfernt oder manipuliert werden. Wird vom Abnehmer der Einbau eines digitalen Zählers bzw. Funkzählers untersagt, so ist dieser selbst zur fristgerechten Bekanntgabe des Wasserzählerstandes verpflichtet. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist berechtigt die dadurch entstandenen Mehraufwendungen für die Abrechnung/ Verwaltung an den Abnehmer zu verrechnen.

(7) Ist über Anordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu errichten (Mindestausmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Marktgemeinde St. Michael i.O. ist vorbehalten, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen (Muster von Schachtausführungen ÖNORM B 2538). Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder

Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer über Aufforderung der Marktgemeinde St. Michael i.O. dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(8) Wird vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Marktgemeinde St. Michael i.O. einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde St. Michael i.O.

(9) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Marktgemeinde St. Michael i.O. berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

(10) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde St. Michael i.O. unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer.

(11) Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(12) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Marktgemeinde St. Michael i.O.

(13) DSGVO:

(1) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch eine Messeinrichtung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit einer unidirektionalen Funkauslesung installiert werden. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. bestimmt hierbei das Produkt und die dementsprechende Auslegung der Größe.

(2) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten aus:

- zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (Jährlich / Quartalsweise / Monatlich)

- Bei Eigentümerwechsel

- Anlassbezogen zur Abwehr von Gefahren, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist

(3) Die Datenschutzrechtliche Erlaubnisgrundlage für die anlassbezogene und unterjährig stattfindende Zwischenauslesung der persönlichen Daten basiert auf Art. 6 | 1 e DSGVO, welcher die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässt, wenn diese der Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und diese dem Verantwortlichen (datenverarbeitende Stelle) übertragen wurde. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung nicht zulässig.

§ 9

WASSERVERBRAUCHSANLAGEN UND HAUSLEITUNGEN

(1) Die Verbrauchsanlage des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer verantwortlich, auch wenn

er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Marktgemeinde St. Michael i.O. ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.

(3) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Marktgemeinde St.Michael i.O. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. (Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen). Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z. B. Phosphatanlagen) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

(4) Verbrauchsleitungen sind im Allgemeinen geradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann. Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind. Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z. B. in Heizräumen, ist zu achten.

(5) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der Marktgemeinde St. Michael i.O. eine auch vom Installateur mit unterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.

(6) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde St. Michael i.O. an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Marktgemeinde St. Michael i.O. geforderten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrnetztrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.

(7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(8) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Marktgemeinde St. Michael i.O. und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 5.6). Wird

Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartender Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

(9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Marktgemeinde St. Michael i.O. einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(10) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperreinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem befugten Unternehmen durchzuführen.

(11) Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen

(12) Dem Beauftragten der Marktgemeinde St. Michael i.O. ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

(13) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer innerhalb der von der Marktgemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen.

(14) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Marktgemeinde St. Michael i.O. Gefahr im Verzug vor, so ist die Marktgemeinde St. Michael i.O. berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 10).

(15) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z. B. Undichtheiten, Rohrgebrechen, offene Entnahmestellen).

(16) Die Anlage des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde St. Michael i.O. ausgeschlossen sind. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle Schäden.

(17) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORMB 2531 Teil 1).

(18) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen sind anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder von Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. (ÖVE/ÖNORM E 8001-1)

§ 10

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

(1) Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instand zu halten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.

(2) Druckminderung und Druckerhöhung:

Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.

(3) Warmwasserversorgungsanlage:

Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil noch ein Rückschlag- und

Sicherheitsventil (so genannte Speicheranschlussgarnitur) eingebaut wird. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.

(4) Rohre, Armaturen, Zubehörteile:

Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfzeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

(5) Schutz des Wassers in den Versorgungseinrichtungen:

Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können. Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile der Anschlussleitung zu erstrecken. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z. B. in Heizräumen, ist zu achten.

§ 11

WASSERBEZUG

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(2) Der Wasserbezug darf die für das jeweilige Objekt festgelegten Verwendungsbestimmungen nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers.

(3) Änderungen in der Person des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers sind der Marktgemeinde St. Michael i.O. binnen zwei

Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde St. Michael i.O. ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 11
EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

(1) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;

b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;

c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;

d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

e) durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt) kein vollkommen einwandfreies Trinkwasser geliefert werden kann.

(2) Darüber hinaus kann die Marktgemeinde St. Michael i.O. die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;

b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;

c) der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung ist nicht möglich bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung).

(3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Marktgemeinde St. Michael i.O. nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für die Verlautbarungen der Marktgemeinde St. Michael i.O. vorgesehenen Weise.

(4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Marktgemeinde St. Michael i.O. nicht.

(5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 12

HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Marktgemeinde St. Michael i.O. Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Marktgemeinde St. Michael i.O. im Nachhinein vorzunehmen (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten").

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßensprengungen, Kanalspülungen usw., wird von der Marktgemeinde St. Michael i.O. einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten").

(3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

(4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Marktgemeinde St. Michael i.O.

b) Die Entnahmeeinrichtung (z. B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Marktgemeinde St. Michael i.O. gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.

c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Marktgemeinde St. Michael i.O. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.

d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.

e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu melden.

f) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kaution für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.

g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

(5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 13

GEBÜHREN

Der Wasserleitungsbeitrag, die Wasserverbrauchsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühren sind in der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O., in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

§ 14

STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß § 8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

§ 15

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit **02.10.2025** in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

§ 16
HINWEISE

Abgaben und Tarife

Die Abgaben und Tarife sind aus der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu entnehmen.

St. Michael i.O., am 17.09.2025

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Nicole Sunitsch, NAbg.

Angeschlagen am: 17.09.2025, Uhr

Abgenommen am: 01.10.2025, Uhr

Zahl: 020-16/D/12460/2025

Marktgemeinde
St. Michael
in Obersteiermark

Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Michael in Obersteiermark hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 gemäß § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, in der geltenden Fassung, nachstehende Verordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 ALLGEMEINES

§ 2 VERSORGUNGSBEREICH

§ 3 ANSCHLUSSPFLICHT

§ 4 AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

§ 5 EIGENVERSORGUNGSANLAGE

§ 6 ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

§ 7 ANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 8 WASSERZÄHLER

§ 9 VERBRAUCHSANLAGEN und HAUSLEITUNGEN

§ 10 TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 10 WASSERBEZUG

§ 11 EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

§ 12 HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

§ 13 GEBÜHREN

§ 14 STRAFBESTIMMUNGEN

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 HINWEISE

§ 1

ALLGEMEINES

Die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt nach dem Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBL. Nr. 42/1971, in der jeweils gültigen Fassung.

Als weitere Grundlage dieser Wasserleitungsordnung sind die Bestimmungen der zutreffenden ÖNORMEN in der jeweils gültigen Form anzusehen.

§ 2

VERSORGUNGSBEREICH

(1) Im Versorgungsbereich haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der Gemeindewasserleitung versorgt werden können, das notwendige Trinkwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu beziehen.

(2) Gemäß § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971. LGBl. Nr. 42 idgF, haben die Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden können, auf eigene Kosten in diesen Gebäuden eine Wasserleitung (Hausleitung) herzustellen und dauernd in gesundheitlich einwandfreiem Zustand zu erhalten.

§ 3

ANSCHLUSSPFLICHT

(3) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Marktgemeinde St. Michael i.O. zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 gegeben ist.

(4) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Private Hausbrunnen in dicht besiedelten Gebieten befreien in keinem Fall von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung.

(6) Über Ansuchen können auch Liegenschaften außerhalb des Verpflichtungsbereiches an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden, in diesem Fall werden zwischen der Marktgemeinde St. Michael i.O. und dem Eigentümer gesonderte Vereinbarungen getroffen

§ 4

AUSNAHMEN VON DER ANSCHLUSSPFLICHT

Anschlusspflicht besteht nicht für:

(1) Gebäude, bei denen die kürzeste Verbindung zu einer Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m beträgt;

(2) Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann;

(3) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Michael i.O. nicht mehr gedeckt werden kann;

(4) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.

(5) Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlusspflicht ist innerhalb von **6 Monaten** nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe bei der Marktgemeinde St. Michael i.O. schriftlich einzureichen.

§ 5

EIGENVERSORGUNGSANLAGE

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

(2) Sollte in Ausnahmefällen sowohl ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als auch eine private Wasserversorgungsanlage (die von der Marktgemeinde auf Antrag des Grundeigentümers für untergeordnete Zwecke, wie z.B. Gartenwasserversorgung genehmigt werden kann) auf einem Grundstück vorhanden sein, so sind die Leitungen so zu kennzeichnen, dass

sie nicht miteinander verwechselt werden können. Entnahmestellen für Nutzwasser sind mit der Aufschrift "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.1).

(3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 4.2).

§ 6

ANMELDUNG ZUM WASSERBEZUG

(1) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, die Errichtung, Erweiterung und Abänderung von Hausleitungen mindestens vier Wochen vor Baubeginn der Arbeiten der Marktgemeinde St. Michael i.O. schriftlich anzuzeigen (laut Anmeldebogen Anhang I). Vor Baubeginn (gilt auch für Zubauten, bei denen Bauwasser nicht die Kanalisation belastet) wird ein Wasserzähler seitens der Marktgemeinde St. Michael i.O. montiert, nach Abschluss der Arbeiten wird der Wasserverbrauch in Rechnung gestellt. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges für die neu errichtete Anlage bekannt zu geben.

(2) Diese Anzeigen gelten von der Marktgemeinde als zur Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschreibungen hierfür erlassen werden.

(3) Mit der Einbringung des Antrages auf Herstellung eines Wasseranschlusses anerkennt der Antragsteller bzw. Wasserabnehmer die Anwendbarkeit dieser Wasserleitungsordnung für den Anschluss.

(4) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, für die die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen.

(5) Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.

(6) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

(7) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zahlungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenen Pflichten zur ungeteilten Hand.

(8) Mit dem Antrag auf Wasserbezug sind der Marktgemeinde St. Michael i.O. die von einem befugten Installateur verfasste technische Beschreibung und planliche Darstellung der Anlage samt Berechnung des voraussichtlichen Wasserbedarfs vorzulegen.

(9) Nachträgliche Einbauten, die eine Änderung des Wassers hinsichtlich Qualität oder Druck bewirken, sind beim der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu melden.

§ 7
ANSCHLUSSLEITUNGEN

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers und liegt bei Neubauten von der Verbrauchsanlage bis zur Grundgrenze in der Zuständigkeit des Wasserabnehmers. Die Gemeinde wartet und erhält die Hausanschlussleitung zwischen der Versorgungsleitung und der Grundgrenze. Der Absperrschieber zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage wird von der Gemeinde installiert und dem Wasserabnehmer in Rechnung gestellt. Die weitere Anschlussleitung vom Absperrschieber bis zum Wasserzähler ist durch einen Befugten (Installateur, Baufirma) herzustellen und durch den Antragsteller direkt mit dieser abzurechnen.

(2) Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Marktgemeinde entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2538 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.

(3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.

(4) Über Antrag des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Marktgemeinde genehmigt werden.

(5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im Allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, dass die Durchströmung der Anschlussleitung

gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluss des Hydranten muss mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.

(7) Die Errichtung, Abänderung und Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch den Liegenschaftseigentümer, der Anschluss an die Versorgungsleitung ist in Absprache mit Mitarbeitern der Marktgemeinde St. Michael i.O. gemeinsam durchzuführen. Der Liegenschaftseigentümer muss sich hier für Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die Marktgemeinde St. Michael i.O. kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

(8) Bei Grundstücken (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als

3 Jahre unbenutzt bleiben und wo weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch die Marktgemeinde St. Michael i.O. stillgelegt werden.

(9) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, sowie der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung nach ÖNORM B 2538 obliegt der Marktgemeinde St. Michael i.O.

(10) Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Bediensteten der Marktgemeinde oder dessen Beauftragten bedient werden.

(11) Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung einschließlich der erforderlichen Armaturen erfolgt durch die Marktgemeinde St. Michael i.O. Die Kosten hierfür teilen sich wie folgt: Jener Teil der Hausanschlussleitung, der sich auf öffentlichem Grund befindet, wird von der Marktgemeinde St. Michael i.O. erhalten, der restliche Teil wird auf Kosten des Abnehmers instandgesetzt.

(12) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die Marktgemeinde St. Michael i.O. nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(13) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

(14) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Grundeigentümers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 1 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Marktgemeinde St. Michael i.O. melden. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Marktgemeinde St. Michael i.O. oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

(15) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Marktgemeinde St. Michael i.O. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde St. Michael i.O. weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.

(16) Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

(17) Für Schäden, die beim Wasserzählertausch an Armaturen und Installation entstehen können, übernimmt die Marktgemeinde St. Michael i.O. keine Haftung.

§ 8
WASSERZÄHLER

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Der Wasserzähler wird von der Marktgemeinde St. Michael i.O. beigestellt und eingebaut. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Abnehmer. Er bleibt im Eigentum der Marktgemeinde St. Michael i.O. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben.

(2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Marktgemeinde St. Michael i.O. bestimmt.

(3) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit

einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z. B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(4) Die Ausführung und Installation der Wasserzählanlage ist normgerecht vorzunehmen.

(5) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist berechtigt intelligente Zähler (Smart Meter) einzubauen und damit eine Ermittlung des Zählerstandes für die Verbrauchsabrechnung ohne Zutritt in die Gebäude bzw. Bauwerke vorzunehmen. Dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer ist es untersagt die Umgebung der Funkwasserzähler derart auszugestalten, dass eine Fernablesung behindert wird.

(6) Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder in einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde St. Michael i.O. einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer annehmen.

Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist befugt im Bereich des Wasserzählers Anlagen-Kennzeichnungsmerkmale anzubringen. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat sicherzustellen, dass diese Kennzeichnungen keinesfalls entfernt oder manipuliert werden. Wird vom Abnehmer der Einbau eines digitalen Zählers bzw. Funkzählers untersagt, so ist dieser selbst zur fristgerechten Bekanntgabe des Wasserzählerstandes verpflichtet. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist berechtigt die dadurch entstandenen Mehraufwendungen für die Abrechnung/ Verwaltung an den Abnehmer zu verrechnen.

(7) Ist über Anordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu errichten (Mindestausmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Marktgemeinde St. Michael i.O. ist vorbehalten, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers oder Bauwerkseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen (Muster von Schachtausführungen ÖNORM B 2538). Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder

Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer über Aufforderung der Marktgemeinde St. Michael i.O. dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(8) Wird vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Marktgemeinde St. Michael i.O. einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Marktgemeinde St. Michael i.O.

(9) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Marktgemeinde St. Michael i.O. berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

(10) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Marktgemeinde St. Michael i.O. unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer.

(11) Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(12) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Marktgemeinde St. Michael i.O.

(13) DSGVO:

(1) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch eine Messeinrichtung, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Als Messeinrichtung kann auch ein elektronischer Wasserzähler mit einer unidirektionalen Funkauslesung installiert werden. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. bestimmt hierbei das Produkt und die dementsprechende Auslegung der Größe.

(2) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten aus:

- zum Stichtag des jeweiligen Abrechnungsintervalls (Jährlich / Quartalsweise / Monatlich)

- Bei Eigentümerwechsel

- Anlassbezogen zur Abwehr von Gefahren, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist

(3) Die Datenschutzrechtliche Erlaubnisgrundlage für die anlassbezogene und unterjährig stattfindende Zwischenauslesung der persönlichen Daten basiert auf Art. 6 | 1 e DSGVO, welcher die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässt, wenn diese der Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt und diese dem Verantwortlichen (datenverarbeitende Stelle) übertragen wurde. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung nicht zulässig.

§ 9

WASSERVERBRAUCHSANLAGEN UND HAUSLEITUNGEN

(1) Die Verbrauchsanlage des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer verantwortlich, auch wenn

er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung der ÖNORM B 2531 und der Vorschriften der Marktgemeinde St. Michael i.O. ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.

(3) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Marktgemeinde St.Michael i.O. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. (Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen). Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z. B. Phosphatanlagen) ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

(4) Verbrauchsleitungen sind im Allgemeinen geradlinig und mit Steigung zu den Entnahmestellen anzuordnen. An Tiefpunkten sind Entleerungsvorrichtungen vorzusehen. Verteilungs- und Steigleitungen sind übersichtlich anzuordnen. Sie müssen einzeln absperrbar und entleerbar sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jede Wohnung oder sonstige Einheit jeweils nur über eine Leitung versorgt wird, in die bei Bedarf ein eigener Wasserzähler eingebaut werden kann. Absperr-, Entleerungs- und Sicherheitseinrichtungen (Druckminderer, Sicherheitsventile, Rückflussverhinderer u. dgl.) sind so anzuordnen, dass sie zugänglich und leicht bedienbar sind. Leitungen sind nach Möglichkeit an frostfreien Wänden zu führen. In nicht frostfreien Räumen (offene Durchfahrten usw.) sind die Rohre entsprechend tief zu verlegen, falls für den Frostschutz nicht anderweitig gesorgt werden kann. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z. B. in Heizräumen, ist zu achten.

(5) Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der Marktgemeinde St. Michael i.O. eine auch vom Installateur mit unterzeichnete Fertigstellungsmeldung vorgelegt hat.

(6) Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der Marktgemeinde St. Michael i.O. an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Marktgemeinde St. Michael i.O. geforderten Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrnetztrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.

(7) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

(8) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Marktgemeinde St. Michael i.O. und der Feuerwehr herzustellen (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 5.6). Wird

Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3.2) zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartender Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

(9) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Marktgemeinde St. Michael i.O. einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

(10) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperreinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem befugten Unternehmen durchzuführen.

(11) Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen

(12) Dem Beauftragten der Marktgemeinde St. Michael i.O. ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

(13) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer innerhalb der von der Marktgemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen.

(14) Wird diese Frist nicht eingehalten, oder liegt nach Ansicht der Marktgemeinde St. Michael i.O. Gefahr im Verzug vor, so ist die Marktgemeinde St. Michael i.O. berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen (siehe auch § 10).

(15) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde (z. B. Undichtheiten, Rohrgebrechen, offene Entnahmestellen).

(16) Die Anlage des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Marktgemeinde St. Michael i.O. ausgeschlossen sind. Der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer haftet für alle Schäden.

(17) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORMB 2531 Teil 1).

(18) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig. Bestehende Erdungen elektrischer Einrichtungen an metallischen Hausanschlussleitungen sind anlässlich eines betriebsnotwendigen Ersatzes der metallischen Hausanschlussleitung oder von Teilen davon durch eine Leitung aus nichtleitendem Material zu Lasten des Abnehmers zu beseitigen und durch andere geeignete Maßnahmen zu ersetzen. (ÖVE/ÖNORM E 8001-1)

§ 10

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

(1) Die Anlage ist in allen Teilen so herzustellen und instand zu halten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers und den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entspricht Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes zu erbringen.

(2) Druckminderung und Druckerhöhung:

Grundsätzlich wird die Versorgung von Grundstücken unter Ausnutzung des vorhandenen Versorgungsdruckes vorgenommen. Sind jedoch Einrichtungen zur Druckminderung oder Druckerhöhung unvermeidlich, dann müssen sie auf Kosten der Liegenschaftsbesitzer nach der abnehmerseitigen Absperrung so eingebaut werden, dass sie den Betrieb der Wasserleitungsanlage nicht stören und die Versorgung anderer Abnehmer nicht beeinträchtigen.

(3) Warmwasserversorgungsanlage:

Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen etc.) ist nur dann gestattet, wenn in die versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlaufventil noch ein Rückschlag- und

Sicherheitsventil (so genannte Speicheranschlussgarnitur) eingebaut wird. Bei Nichtvorhandensein dieser Sicherheitseinrichtung haftet der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer für etwaige Schäden am Wasserzähler durch Warmwassereinwirkung. Die Sicherheitseinrichtung ist periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Im Zweifelsfalle ist die Überprüfung von einem behördlich konzessionierten Unternehmen durchzuführen.

(4) Rohre, Armaturen, Zubehörteile:

Es dürfen nur solche Materialien Verwendung finden, die der jeweils gültigen ÖNORM entsprechen oder solche, für die Prüfzeugnisse von behördlich autorisierten Prüfanstalten über technische Eignung und gesundheitliche Unbedenklichkeit vorliegen.

(5) Schutz des Wassers in den Versorgungseinrichtungen:

Für Trinkwasserversorgungseinrichtungen dürfen keine Werkstoffe, Schutzanstriche oder Überzüge verwendet werden, die den Geruch oder Geschmack des Trinkwassers, das Wohlbefinden oder die Gesundheit des Menschen beeinträchtigen können. Sämtliche wasserführende Anlagen sind gegen Einfrieren zu schützen. Dieser Schutz hat sich besonders auf die Wasserzähleranlage sowie auf die im Gebäude befindlichen Teile der Anschlussleitung zu erstrecken. Auf Schutz gegen Erwärmung der Kaltwasserleitung, z. B. in Heizräumen, ist zu achten.

§ 11

WASSERBEZUG

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zwecke entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalt angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

(2) Der Wasserbezug darf die für das jeweilige Objekt festgelegten Verwendungsbestimmungen nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Marktgemeinde St. Michael i.O. entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers.

(3) Änderungen in der Person des Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümers sind der Marktgemeinde St. Michael i.O. binnen zwei

Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde St. Michael i.O. ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 11

EINSCHRÄNKUNG BZW. UNTERBRECHUNG DER WASSERLIEFERUNG

(1) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;

b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;

c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;

d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

e) durch unvorhersehbare Ereignisse (höhere Gewalt) kein vollkommen einwandfreies Trinkwasser geliefert werden kann.

(2) Darüber hinaus kann die Marktgemeinde St. Michael i.O. die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;

b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;

c) der Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt (eine gänzliche Unterbrechung ist nicht möglich bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung).

(3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Marktgemeinde St. Michael i.O. nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für die Verlautbarungen der Marktgemeinde St. Michael i.O. vorgesehenen Weise.

(4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Marktgemeinde St. Michael i.O. nicht.

(5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 12

HYDRANTEN UND ÖFFENTLICHE AUSLAUFBRUNNEN

(1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme der Marktgemeinde St. Michael i.O. Entnahmestellen und Dauer der Entnahme zeitgerecht bekannt zu geben. In Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Marktgemeinde St. Michael i.O. im Nachhinein vorzunehmen (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten").

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßensprengungen, Kanalspülungen usw., wird von der Marktgemeinde St. Michael i.O. einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden (siehe ÖVGW-Richtlinie W 78 „Wasserentnahme aus Hydranten").

(3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.

(4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Marktgemeinde St. Michael i.O.

b) Die Entnahmeeinrichtung (z. B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Marktgemeinde St. Michael i.O. gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.

c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Marktgemeinde St. Michael i.O. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.

d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.

e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu melden.

f) Die Marktgemeinde St. Michael i.O. ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kaution für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.

g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.

(5) Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind grundsätzlich mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu melden.

Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens in DN 80 auszuführen.

§ 13

GEBÜHREN

Der Wasserleitungsbeitrag, die Wasserverbrauchsgebühr, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühren sind in der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O., in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt.

§ 14

STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese Wasserleitungsordnung werden zur Anzeige gebracht und gemäß § 8 des Steiermärkischen Wasserleitungsgesetzes bestraft.

§ 15

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit **02.10.2025** in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 01.01.2022 außer Kraft.

§ 16
HINWEISE

Abgaben und Tarife

Die Abgaben und Tarife sind aus der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde St. Michael i.O. zu entnehmen.

St. Michael i.O., am 17.09.2025

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Nicole Sunitsch, NAbg.